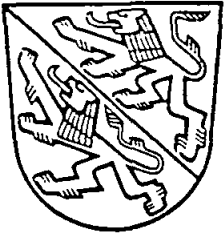


## REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



## PROTOKOLL

vom 22. April 1986

Nr. 626

Gemeinde Gottshaus  
Baulinienplan "Wiler-Moos", Genehmigungsgesuch

1. Die Ortsvorsteherschaft Gottshaus ersucht mit Schreiben vom 3. Januar 1986 den Regierungsrat um Genehmigung des Baulinienplans "Wiler-Moos". Die im gleichen Gesuch erwähnte Zonenplanänderung auf der Parzelle Nr. 1006 kann in diesem Verfahren nicht genehmigt werden.

Die Planauflage erfolgte vom 23. November bis 23. Dezember 1985 (Publikation im Amtsblatt Nr. 47). Die einzige Einsprache wurde von der Ortskommission am 2. Januar 1986 abgewiesen. Dieser Entscheid der Ortskommission ist beim Baudepartement durch einen Rekurs angefochten, über den gleichzeitig entschieden wird. Der Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts im Wege.

2. Die Festlegung der Baulinien zur Unterschreitung des allgemeinen Bachabstandes von 15 m ist aus planerischer Sicht richtig. Sie ermöglichen es, mit dem Bauland haushälterisch umzugehen. Ein Vorprojekt für die Ueberbauung der Parzelle Nr. 687 zeigte, dass die vom BauG geforderten "besondern Gründe" zum Erlass einer Baulinie vorliegen. Das Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (Abt. Wasserbau) toleriert die Baulinie und die Anlagebaulinie zum Bach. Es verlangt jedoch, dass zwischen Baulinien

und Bach keine Terrainveränderungen erfolgen dürfen. Die Gemeindebehörde ist deshalb verpflichtet, in der Baubewilligung die entsprechenden Auflagen zu machen. Gleichzeitig mit den Baulinien zum Bach wurde auch eine Strassenbaulinie festgelegt. Zu beachten ist jedoch, dass Bauten, die im Sinne von § 90 Abs. 2 Strassengesetz (StrG) wegen der Ausfahrt einen Abstand von 8 m benötigen, diesen auch dann einhalten müssen, wenn die Baulinie einen geringeren Abstand zulassen würde.

Der Baulinienplan "Wiler-Moos" ist insgesamt zweckmässig; er kann genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes  
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan "Wiler-Moos" der Gemeinde Gottshaus wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Ortsvorsteherschaft Gottshaus, 9225 Wilen-Gottshaus, unter Beilage zweier Baulinienpläne, beide mit Genehmigungsvermerk
  - Baudepartement
  - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
  - Tiefbauamt
  - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung  
DER STAATSSCHREIBER

